

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

93/18/0402

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Zeizinger, Dr. Sauberer, Dr. Graf und Dr. Sulyok als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde des mj. A in L, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 24. Februar 1993, Zl. III 370-15395/93, betreffend Versagung eines Sichtvermerkes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (der belangten Behörde) vom 24. Februar 1993 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Sichtvermerkes gemäß § 7 iVm § 10 Abs. 1 Z. 7 des Fremdengesetzes-FrG, BGBl. Nr. 838/1992, abgewiesen.

Nach den Feststellungen der belangten Behörde ist der Beschwerdeführer im September 1992 mit seinem Vater von Jugoslawien kommend unter Umgehung der Grenzkontrolle in Österreich eingereist. Der Vater des Beschwerdeführers, der im Besitz eines unbefristeten österreichischen Sichtvermerkes sei, habe seinen Sohn (den Beschwerdeführer) vor der Einreise nach Österreich in der Türkei in seinen Reisepaß eintragen lassen, es jedoch verabsäumt, den ihm erteilten Sichtvermerk auf den Beschwerdeführer erstrecken zu lassen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der zunächst an ihn gerichteten Beschwerde gegen diesen Bescheid abgelehnt (Beschluß vom 2. Juli 1993, B 614/93-6) und die Beschwerde in der Folge (Beschluß vom 24. August 1993, B 614/93-8) gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG iVm § 87 Abs. 3 VerfGG 1953 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung

abgetreten.

II.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz FrG kann einem Fremden auf Antrag ein Sichtvermerk erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist.

Nach § 10 Abs. 1 Z. 7 FrG ist die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen, wenn sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

2. Die Beschwerde läßt die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei unter Umgehung der Grenzkontrolle, also ohne sich einer solchen gestellt zu haben, in das Bundesgebiet eingereist, unbekämpft. Es bestehen demnach keine Bedenken, mit der belangten Behörde von der Verwirklichung des Tatbestandes des § 10 Abs. 1 Z. 7 FrG auszugehen.

3.1. Beschwervertachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid dadurch, daß die belangte Behörde ihrer Verpflichtung zur "umfassenden Güterabwägung" nicht entsprochen habe.

3.2. Mit diesem Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer die Rechtslage, sieht doch das Gesetz bei Anwendung des (zwingenden) Versagungsstatbestandes des § 10 Abs. 1 Z. 7 FrG eine Bedachtnahme auf die privaten und familiären Verhältnisse des Fremden nicht vor (vgl. zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit des Entfalles der Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen zugunsten der ersteren in den von §

10 Abs. 1 Z. 7 leg. cit. erfaßten Fällen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, B 338/93, 445/93).

4. Da die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt - was bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt -, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.